

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Dr. Angelika Winzig,
Kolleginnen und Kollegen**

eingebraucht in der Sitzung des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union am 22.6.2016

zu TOP 1: Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) between Canada, of the one part, and the European Union and its member states (98597/EU XXV.GP)

Der endgültige Text des geplanten Freihandelsabkommens der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Kanada liegt nunmehr vor. Derzeit wird der 1.598 Seiten umfassende Text des Abkommens in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Die Europäische Kommission hat angekündigt, Anfang Juli die notwendigen Vorschläge zur Unterzeichnung und zur vorläufigen Anwendung des Abkommens vorzulegen. Medienberichten zufolge plant die EU-Kommission eine Vorlage von CETA als „EU-only“-Abkommen, das ohne Einbindung der nationalen Parlamente in Kraft treten könnte. Nach Beratung in den zuständigen Ratsausschüssen könnte eine formelle Annahme noch im Herbst erfolgen. CETA könnte dann im Oktober bei einem EU-Kanada-Gipfel unterzeichnet und kurz darauf provisorisch in Kraft gesetzt werden.

Die Ermächtigung an die Kommission, das Abkommen vorläufig anzuwenden, wird regelmäßig im Unterzeichnungsbeschluss des Rates erteilt. Die Zustimmung durch das EU-Parlament und die nationalen Parlamente ist keine rechtliche Voraussetzung für einen solchen Beschluss. Die Kommission hat gegenüber dem Europäischen Parlament jedoch zugesagt, dessen zustimmendes Votum vor einer vorläufigen Anwendung abzuwarten.

Um die Rechtsfragen in Zusammenhang u.a. mit der vorläufigen Anwendung von Abkommen zu klären, hat der EU-Unterausschuss in seiner Sitzung vom 13.4.2016 die Präsidentin des Nationalrates ersucht, den Rechts-, Legislativ- und wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion mit der Erstellung eines Gutachtens zu CETA zu beauftragen. Dieses Gutachten liegt mittlerweile vor und kommt einerseits zum Ergebnis, dass CETA als gemischtes Abkommen zu qualifizieren ist und daher vom Nationalrat genehmigt werden muss. Andererseits stellt das Gutachten klar, dass eine vorläufige Anwendung auch nur von Teilen des Abkommens durch die Union durch ein ablehnendes Votum des Nationalrates nicht beendet würde. Gleichzeitig wird im Gutachten festgehalten, dass sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten eigenständige Vertragspartei des gesamten Abkommens werden – die unklare und teilweise unabgrenzbare Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten daher nur im unionalen Innenverhältnis von Relevanz ist.

Es besteht im Ergebnis also keine Pflicht der EU-Organe, eine vorläufige Anwendung im Falle eines ablehnenden Votums durch ein nationales Parlament zu beenden. Dadurch wird die notwendige Zustimmung der nationalen Parlamente entwertet. Es kann außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass eine vorläufige Anwendung auch mitgliedstaatliche Kompetenzen erfasst, da diese weitläufig strittig sind (vgl. Verfahren vor dem EuGH betreffend das Freihandelsabkommen EU-Singapur).

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 24. September 2014 (40/E XXV.GP) eine Reihe an Anforderungen für eine österreichische Zustimmung zu CETA formuliert. Der EU-Unterausschuss hat am 15.1.2013 eine bindende Stellungnahme zu CETA verabschiedet. Auch das Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode sieht eine Reihe an Anforderungen an solche Abkommen vor. In einer einheitlichen Stellungnahme vom 11.5.2016 haben die Bundesländer (in Form der Landeshauptleute-Konferenz) ebenfalls Zustimmungserfordernisse festgelegt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag auf Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG

„Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert,

- sich in den EU-Gremien dafür einzusetzen, dass CETA als gemischtes Abkommen qualifiziert wird;
- die Anliegen der Bundesländer im Sinne der einheitlichen Länderstellungnahme vom 11.5.2016 betreffend das Freihandelsabkommen mit Kanada weiterhin auf europäischer Ebene zu berücksichtigen;
- einer Genehmigung von CETA als „EU-only“-Abkommen keine Zustimmung zu erteilen.“

Das gegenständliche Vorhaben ist auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet, der sich auf die Erlassung von Bundes(verfassungs)gesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten Gebiet auswirken würde.